

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Public-Viewing-Verordnung für die Fußball-EM 2024.

Bei der Durchsicht der beigelegten Unterlagen ist aufgefallen, dass in den Reinschrift-Dokumenten (Word- und PDF-Datei) in § 2 Absatz 1 der Public-Viewing-VO vermutlich versehentlich die Bezugnahme auf § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung fehlt.

„(1) Anlagen nach § 1 sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien die Immissionsrichtwerte nach § 2 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung auch unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden...“

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referatsleiter
Referat 41
Verwaltung und Recht, Gewerbeaufsicht